

STATUTEN DER JUNGEN GRÜNEN THURGAU MÄRZ 2008

I Name, Zweck und Position

Art. 1: Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen „Junge Grüne Thurgau“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am jeweiligen Ort des Sekretariats.
2. "Zweck der Jungen Grünen Thurgau ist die Förderung einer auf Nachhaltigkeit bedachten Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung der Anliegen junger und kommender Generationen

Art. 2: Verhältnis zu anderen diversen und Grünen Gruppierungen

1. Die Jungen Grünen Thurgau sind eine selbständige Sektion der Jungen Grünen Schweiz. Sie arbeiten mit anderen kantonalen Sektionen zusammen.
2. Die Jungen Grünen Thurgau verstehen sich als selbständige Tochterpartei der Grünen Thurgau. Mit ihnen pflegen sie eine Beziehung der gegenseitigen Unterstützung und des Austauschs, vertreten ihre Überzeugungen und Meinungen jedoch unabhängig und frei.
3. Die Jungen Grünen Thurgau pflegen den Austausch mit den Grünen Gruppierungen des benachbarten Auslands.
4. Die Junge Grünen Thurgau arbeiten mit diversen NGO's zusammen, deren Ziele mit denen der Jungen Grünen Thurgau übereinstimmen.

II Mitgliedschaft

Art. 3: Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Jungen Grünen Thurgau können Einzelpersonen werden, welche die Zielsetzungen unterstützen, die Vereinsstatuten anerkennen und ihren Beitritt schriftlich erklären.
2. Die Jungen Grünen Thurgau kennen folgende zwei Kategorien der Mitgliedschaft:
 - a) Reguläre Mitgliedschaft: Reguläre Mitglieder sind Einzelpersonen im Alter bis und mit dem vollendeten 33. Altersjahr. Sie besitzen sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht und ein einfaches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - b) Sympathisierende Mitgliedschaft: Sympathisantinnen und Sympathisanten sind Einzelpersonen unbestimmten Alters. Sie haben beratende Stimme, besitzen jedoch weder ein Stimm- noch ein aktives oder passives Wahlrecht.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (schriftliche Austrittserklärung) oder im Todesfall.
4. Mitglieder können aus schwerwiegenden Gründen durch eine 2/3-Mehrheit des gesamten Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das betreffende Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
5. Mit der Vollendung des 33. Altersjahres wird die reguläre Mitgliedschaft automatisch in eine sympathisierende Mitgliedschaft umgewandelt.
6. Erfolgt ein Beitritt im Laufe der zweiten Hälfte des Vereinsjahres (Kalenderjahr), wird von der Erhebung des Mitgliederbeitrages beim betreffenden Mitglied abgesehen.
7. Erfolgt ein Austritt während des laufenden Vereinsjahres erst nach dem ersten Jahresquartal, so ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten. Es werden keine Mitgliederbeiträge zurück erstattet.

Art. 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder (vgl. auch Organisation)

1. Mitglieder ohne Einsitz im Vorstand können an dessen Sitzungen teilnehmen. Dabei steht ihnen eine beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht zu.
2. Die Mitgliedschaft in anderen (partei-)politischen Organisationen ist nicht ausgeschlossen, darf jedoch nicht in Konflikt mit den Interessen der Jungen Grünen Thurgau stehen.
3. Die Mitglieder haben ein Wahl- und Stimmrecht gemäss Art. 3 Ziff. 2

III Organisation

Art. 5: Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Grosse Vorstandssitzung (Parolenfassung)
 - d) Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren
 - e) Kommissionen

Art. 6: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Jungen Grünen Thurgau. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Jahrestriester statt
2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Verlangen einer 2/3-Mehrheit des Vorstandes oder von 1/5 aller regulären Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden einschliesslich der Mitgliederanträge mindestens 20 Tage im Voraus.
4. Mitgliederanträge zu Handen der ordentlichen Mitgliederversammlung können bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Parteileitung eingereicht werden und müssen darauf an der Mitgliederversammlung im folgenden Quartal behandelt werden.
5. Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Abnahme von Jahresbericht / Jahresrechnung
 - b) die Genehmigung des Jahresbudgets
 - c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d) die Wahl des Vorstandes einschliesslich des Präsidiums
 - e) die Wahl der Rechnungsrevisorin / des Rechnungsrevisors
 - f) die Behandlung rechtzeitig eingereichter Mitgliederanträge gemäss Art. 6 Ziff. 4
 - g) die Bestimmung des politischen Programms durch Verabschieden von Positionspapieren
 - h) Statutenänderungen
6. Für Wahlen und Abstimmungen ist das einfache Mehr der anwesenden regulären Mitglieder massgeblich. Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden regulären Mitglieder.

Art. 7: Das Präsidium

1. Nach Möglichkeit wird das Präsidium als Co-Präsidium geführt und besteht aus einer Co-Präsidentin und einem Co-Präsidenten.

Art. 8: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens 15 Mitgliedern und wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ein von einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung als Ersatz eingesetztes Mitglied tritt in die Amtszeit des abtretenden Mitglieds ein.
2. Aus den verschiedenen Kommissionen soll nach Möglichkeit je eine Vertretung im Vorstand Einsitz haben.
3. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes:
 - a) Der Vorstand ist für die Erledigung oder die Delegation sämtlicher Geschäfte verantwortlich, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung oder der Rechnungsrevisorinnen / -revisoren fallen.
 - b) Zeichnungsberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums und die Kassierin / der Kassier je einzeln.
 - c) Kleinbeträge bis zu einem Maximalbetrag, welchen der Vorstand in seiner ersten Sitzung nach seiner Wahl festlegt, können vom Präsidium in Absprache mit der Kassierin / dem Kassier gesprochen werden.
4. Die Rechte und Pflichten aller Vorstandsmitglieder und allfälliger vom Vorstand beauftragter Personen werden in einem Pflichtenheft verbindlich festgehalten. Für Erlass und Änderung des Pflichtenheftes bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
5. Kein Mitglied kann gegen seinen Willen zu einem Amt oder einer Aufgabe verpflichtet werden. Nimmt es jedoch eine Funktion an, hat es sich ans Pflichtenheft zu halten.

Art. 9: Weitere Organe

1. Die Grosse Vorstandssitzung dient der Parolenfassung. Die Einladung mit Informationen zur bevorstehenden Entscheidung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus an alle Mitglieder. Reguläre Mitglieder haben dabei ein einfaches Stimmrecht. Zur Parolenfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.
2. Die Rechnungsrevisorin / der Rechnungsrevisor gehört nicht dem Vorstand an und muss nicht zwingend Vereinsmitglied sein. Ihr / ihm obliegt die Prüfung des gesamten Rechnungswesens. Sie / er erstellt einen schriftlichen Bericht zu Handen der Mitgliederversammlung.
3. Die Kommissionen arbeiten themenspezifisch. Sie planen, organisieren Aktionen und erarbeiten Informationen zu Handen des Vorstandes und stehen diesem beratend zur Seite. Nach Möglichkeit sind sie im Vorstand durch mindestens ein Mitglied vertreten. Über die Durchführung von Aktionen entscheidet der Vorstand. Die Ausnahme bilden Aktionen, welche ihrer Aktualität wegen sehr kurzfristig organisiert werden müssen. Hier reicht die Zustimmung des Präsidiums und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

IV Rechnungswesen

Art. 10: Finanzierung und Buchhaltung

1. Die Jungen Grünen Thurgau finanzieren sich über:
 - Spenden
 - die Unterstützung durch die Grünen Thurgau
 - den Erlös aus eigenen Aktivitäten
 - jährliche Mitgliederbeiträge
 - Behördenabgaben ihrer Mitglieder aus lokalen Behörden von 15 %.
2. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Das Rechnungswesen einschliesslich Verwaltung der Kasse obliegt der Kassierin / dem Kassier. Das Rechnungswesen wird einmal jährlich von den beiden Rechnungsrevisorinnen / -revisoren geprüft.

Art. 11: Mitgliederbeiträge und Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für reguläre Mitglieder beträgt dieser maximal Fr. 100.—, für Sympathisantinnen und Sympathisanten fix Fr. 15.—.
3. Aus wichtigen Gründen können Beiträge bei einzelnen Mitgliedern reduziert oder erlassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

V Schlussbestimmungen

Art. 12: Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden regulären Mitglieder. Solange fünf reguläre Mitglieder für die Aufrechterhaltung des Vereins eintreten, kann er nicht aufgelöst werden.
2. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an eine Nachfolgeorganisation über. In Ermangelung einer solchen wird es einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Organisation mit ähnlichen Zielen überschrieben.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom genehmigt und treten per sofort in Kraft.